

Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern

Beschaffung eines Rahmenvertrags über die Lieferung von iPads inkl. Mobile Device Management (MDM) Lösung

im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung nach UVgO

RAHMENVERTRAG

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 2 von 15 Seiten

Rahmenvertrag

über die Lieferung von iPads inkl. Mobile Device Management (MDM) Lösung

zwischen

der **Krankenhaus-Stiftung der Niederbronner Schwestern**
vertreten durch die Vorstände Dr. Wolfgang Schell und Oliver Heath
Holzstraße 4a
67346 Speyer

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 3 von 15 Seiten

Präambel

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Ausschreibung eines Rahmenvertrags über die Lieferung von iPads inkl. Mobile Device Management (MDM) Lösung (nachfolgend „**Vertragsprodukte**“ genannt) Lieferleistungen gemäß dem Verfahrensleitfaden vom [Datum] ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten und sich dadurch zum Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrags qualifiziert.

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf die Lieferung der Vertragsprodukte (nachfolgend: „**Einzelaufträge**“).

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 4 von 15 Seiten

§ 1
Gegenstand des Rahmenvertrags

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Lieferung von Vertragsprodukten auf der Grundlage von Einzelaufträgen.
- (2) Der konkrete Umfang der Einzelaufträge betreffend die Lieferung von Vertragsprodukten steht bei Vertragsschluss noch nicht fest. Es besteht jenseits der vom Auftraggeber zugesicherten Mindestmengen kein Anspruch des Auftragnehmers auf einen Abruf oder auf ein bestimmtes Abrufvolumen oder auf „Ausschöpfung“ des Abrufvolumens. Der Auftraggeber ist nach seiner Wahl berechtigt, aber nicht verpflichtet, maximal die im Verfahrensleitfaden genannte Höchstmenge an Vertragsprodukten beim Auftragnehmer abzurufen.

§ 2
Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsbestandteile:
 - der Fragen-Antworten-Katalog vom [Datum],
 - die Regelungen dieses Rahmenvertrags,
 - der Verfahrensleitfaden vom [Datum],
 - der Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags,
 - die weiteren Vergabeunterlagen,
 - das Angebot mit allen dazugehörigen Anlagen des Auftragnehmers inklusive Angaben zu den Bewertungskriterien vom [Datum],
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn diesen bei Erteilung eines Einzelauftrags nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Dieser Rahmenvertrag bildet einen integralen Bestandteil jedes Einzelauftrags. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags gelten für alle unter den Einzelaufträgen zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 5 von 15 Seiten

- (4) Bei Widersprüchen innerhalb eines Einzelauftrags setzen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer über eine Anpassung des betreffenden Einzelauftrags unverzüglich ins Benehmen und nehmen eine Anpassung entsprechend der Bedürfnisse des Auftraggebers vor.

§ 3 Einzelauftragserteilung

- (1) Die Einzelauftragserteilung erfolgt durch Bestellung des Auftraggebers per E-Mail. Die Einzelaufträge kommen mit Zugang der jeweiligen Bestellung beim Auftragnehmer zustande und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Annahmeerklärung des Auftragnehmers. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, den jeweiligen Einzelauftrag unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber per E-Mail zu bestätigen.
- (2) Der Auftragnehmer prüft die Bestellungen auf Plausibilität. Erscheint eine Bestellung dem Auftragnehmer nicht plausibel, ist er verpflichtet, die Bestellung vor Bearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die initiale Einzelauftragserteilung betreffend die im Verfahrensleitfaden genannten Mengen an Vertragsprodukten („mit Zuschlag zugesichert“), die ohne gesonderte Erklärung des Auftraggebers unmittelbar mit Zuschlagserteilung erfolgt.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen fachgerecht, qualitätsorientiert und pünktlich auszuführen.
- (2) Zeigt sich bei der Durchführung der Leistungen, dass Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis hierzu.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 6 von 15 Seiten

- (4) Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen andere Dritte als die, die in seinem Angebot bezeichnet sind, zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend „**Unterauftragnehmer**“). Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Eine Unterauftragsvergabe der Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist unzulässig.
- (5) Die nach dem Verfahrensleitfaden vertragsgegenständliche Software (nachfolgend „Software“ genannt) wird von dem Auftragnehmer bereitgestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Verfahrensleitfaden aufgeführten Anforderungen an die Software zu erfüllen.
- (6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, räumlich unbeschränkte, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Software einschließlich Lizenzen und etwaiger Anpassungen zu nutzen. Soweit während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden, so gilt hierfür ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.
- (7) Im Rahmen der Bereitstellung der Software (MDM-Software) übernimmt der Auftragnehmer die zweckmäßigen Betriebs-, Pflege-, Wartungs- und Support-Leistungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf etwaige Änderungen der eingesetzten Software rechtzeitig hinweisen. Die Speicherung und Sicherung von Daten, die im Zusammenhang mit der zur Nutzung bereitgestellten Software an den Auftragnehmer übermittelt werden, obliegt dem Auftragnehmer.
- (8) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die IT-Systeme, insbesondere die Software, die von der Bereitstellung seiner Leistung umfasst sind, geeignet sind, die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der IT-Sicherheit sowie die sich aus dem Verfahrensleitfaden ergebenden Sicherheitsanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Verschlüsselung der Datenübertragung, zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unentgeltlich über alle ihm zur Kenntnis gelangten oder von ihm vermuteten IT-sicherheitsrelevanten Ereignisse zu unterrichten, wenn diese die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien betreffen und hierdurch die Gefahr einer Verletzung der Informationssicherheit des Auftraggebers besteht (nachfolgend „Sicherheitsrisiko“ genannt). Der Auftraggeber ist im Fall eines Sicherheitsrisikos verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sicherheitsrisikos

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 7 von 15 Seiten

und zur Begrenzung eines hieraus resultierenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Schadens zu treffen und den Auftraggeber bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.

- (9) Soweit der Auftragnehmer eine Software as a Service Lösung anbietet, steht diese dem Auftraggeber an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) mindestens zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr zur Verfügung (nachstehend: „Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeit beträgt 98 % im Monatsdurchschnitt. Ausgenommen von der Verfügbarkeit sind Wartungszeiten. Während Wartungsarbeiten hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nutzung. Steht die Software im Falle von Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber rechtzeitig, im Falle ungeplanter Wartungsarbeiten unverzüglich, informieren. Planbare Wartungsarbeiten dürfen nicht während der Betriebszeit durchgeführt werden.

§ 5 Lieferfristen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsprodukte der initialen Einzelauftragserteilung nach § 3 Absatz 3 inklusive MDM-Lösung bis zum 1. August 2025 an den Auftraggeber zu liefern. Die Lieferung von weiteren Vertragsprodukten durch den Auftragnehmer hat innerhalb von vier Wochen ab Auftragserteilung (§ 3 Absätze 2 und 3) zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber für jede Lieferung einen konkreten Liefertermin zu vereinbaren und gegenüber dem Auftraggeber die geschuldete Lieferung der Vertragsprodukte rechtzeitig anzukündigen.
- (2) Die nach Absatz 1 oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfristen bzw. zum vereinbarten Liefertermin müssen die Vertragsprodukte unter der vom Auftraggeber jeweils angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- (3) Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung per E-Mail zu benachrichtigen.
- (4) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers mit den vertraglichen Lieferleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des betreffenden Netto-Bestellwerts des jeweiligen Einzelauftrags für jede angefangene Woche

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 8 von 15 Seiten

der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des betreffenden Netto-Bestellwerts des jeweiligen Einzelauftrags zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung des jeweiligen Einzelauftrags geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferanspruch des Auftraggebers wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

- (5) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Zustimmung vorzeitig gelieferte Vertragsprodukte auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrühung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

§ 6 Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte bis zu ihrer Übergabe durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit dieser Vergütung, bei der es sich um einen Festpreis handelt, sind alle nach dem Verfahrensleitfaden bzw. den jeweiligen Einzelaufträgen geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Die Vergütung versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 9 von 15 Seiten

Verpackung, deren Entsorgung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport, Versicherungen und öffentliche Abgaben bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift ein.

- (3) Im Hinblick auf die Bereitstellung der MDM-Lösung wird der Pauschalpreis monatlich anteilig mit Rechnungsstellung fällig (bei 48 Monaten wird jeden Monat 1/48 des Pauschalpreises fällig). Wird die Vergütung des Auftragnehmers monatlich fällig, rechnet der Auftragnehmer den betreffenden Monat spätestens 14 Tage nach Ende des jeweils abzurechnenden Monats ab.
- (4) Vorauszahlungen erfolgen nicht. Die Vergütung des Auftragnehmers wird nach erbrachten Leistungen gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung vom Auftraggeber gezahlt. Rechnungen sind mit den Einheitspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (5) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Bei mangelhafter Leistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsprodukte der im Verfahrensleitfaden bezeichneten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Mängel an den Vertragsprodukten unverzüglich zu beheben, nach Wahl des Auftraggebers entweder durch Neulieferung oder Reparatur.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 10 von 15 Seiten

erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

- (4) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf die Vertragsprodukte beträgt 36 Monate beginnend mit der Übergabe der Vertragsprodukte. Die in Satz 1 genannte Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Vertragsprodukte, gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie oder wesentliche Betriebsstörungen, insbesondere Cyber-Angriffe, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Einzelauftrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 11 von 15 Seiten

§ 10
Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
- (2) Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Vertragsprodukte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

§ 11
Haftung des Auftraggebers

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieses Rahmenvertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Rahmenvertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- (2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 12 von 15 Seiten

§ 12
Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieses Rahmenvertrags bekannt oder vor Abschluss dieses Rahmenvertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

§ 13
Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit den in seinem Angebot genannten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer dieses Rahmenvertrags bzw. des jeweiligen Einzelauftrags aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 13 von 15 Seiten

§ 14
Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg („LDSG BW“), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG), in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (2) Die Vertragsparteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Vertragsparteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen. Sofern bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Voraussetzungen einer gemeinsamen Verantwortung vorliegen, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO schließen.

§ 15
Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der Rahmenvertrag endet mit Ablauf der Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Rahmenvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,
 - bei einer schuldhaften Falschangabe in einer Eigenerklärung des Auftragnehmers im Vergabeverfahren;

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 14 von 15 Seiten

- wenn der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht nach § 12 dieses Rahmenvertrags schuldhaft verletzt;
 - wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der vertraglich vorgegebenen Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden, und trotz schriftlicher Abmahnung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer keine Abhilfe geschaffen wird.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Rahmenvertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.
- (5) Am Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrags noch nicht erfüllte Einzelaufträge sind über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrags zu erfüllen.
- (6) Die Grundlaufzeit für die MDM-Software beträgt drei Jahre ab Zuschlag. Hieran besteht eine einmalige Verlängerungsoption von ebenfalls drei Jahre.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Rahmenvertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Regelung von § 4 Absatz 4 dieses Rahmenvertrags nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Anlage 2 – Vertragsentwurf

Seite 15 von 15 Seiten

- (4) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen den Auftragnehmer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber jeweils angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers der Verwaltungssitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (6) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieses Rahmenvertrags ist Speyer.
- (8) Sollten Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Rahmenvertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich im Rahmenvertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer